

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Der Fachverband IAC (FIAC) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Der Sitz des Verbandes befindet sich in Zürich

1.3 Zweck des Fachverbandes IAC:

- a) Den Kontakt zum IAC und zu anderen Ausbildungsinstituten zu pflegen.
- b) die berufliche Fort- und Weiterbildung seiner Verbands-Mitglieder zu fördern.
- c) die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Verbands-Mitglieder gegenüber den Behörden, Arbeitgebern, sowie anderen Organisationen nach Möglichkeit zu vertreten.
- d) zwischenmenschliche Beziehungen, Solidarität und Zusammenarbeit mit Berufsangehörigen zu pflegen und zu stärken.
- e) Beziehungen auf nationaler und internationaler Ebene zu pflegen und auszubauen, sowie die Interessen der Verbands-Mitglieder bei Fachorganisationen zu vertreten.

1.4 Der FIAC ist Mitglied der KSKV / CASAT (**K**onferenz der **S**chweizer **K**unsttherapieverbände)

2. Mitgliedschaft

Der Verband umfasst Verbands-Mitglieder, Fachmitglieder, Ehrenmitglieder und Gastmitglieder (d.h. noch in Ausbildung)

2.1 Ehrenmitglieder werden von der GV ernannt.

2.2 Über die Aufnahme als Verbands-Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlich festgelegten Richtlinien. Abgewiesene können verlangen, dass über ihre Aufnahme an der nächsten Generalversammlung abgestimmt wird.

2.3 Fachmitglieder sind Personen, die nach abgeschlossener 5-jähriger IAC-Ausbildung mit Diplom, oder einer gleichwertigen Ausbildung an einem anderen Institut präventiv, pädagogisch und/oder therapeutisch tätig sind und vom Vorstand nach den Aufnahme Richtlinien anerkannt wurden. Verdienstvolle Fachmitglieder können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2.4 Alle FIAC Verbands-Mitglieder sind, unabhängig von ihrem Mitgliedstatus, stimm- und wahlberechtigt. (ausgenommen Gastmitglieder)
Wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Fach-, Ehren- und/oder Vorstandsmitglieder, vor einer bestimmten Wahl oder Abstimmung dies verlangen, können alle anderen Anwesenden in diesem Punkt nur beratend teilnehmen.

2.5 Die Verbands-Mitglieder zahlen einen von der Generalversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.

Die festgelegten Jahresbeiträge müssen innert 60 Tagen nach Rechnungserhalt beglichen werden. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

- a) Für Beitritte während des laufenden Jahres wird folgender Modus angewendet:
- | | |
|--------------------|------|
| Januar – März | 100% |
| April – Juni | 75% |
| Juli – September | 50% |
| Oktober - Dezember | 25% |

2.6 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme (siehe Aufnahmereglement) und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- a) Austritte müssen dem Vorstand schriftlich spätestens auf Ende eines Kalenderjahres vorliegen. (Poststempel)
- b) Über eine beantragte Aufnahme oder einen beantragten Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der/Die Betroffene kann verlangen, dass an der nächsten Generalversammlung über die abgelehnte Aufnahme oder den Ausschluss abgestimmt wird.

2.7 Alle Verbands-Mitglieder anerkennen durch ihre Mitgliedschaft die ethischen Richtlinien des FIAC, sowie der KSKV / CASAT und halten sich in ihrer Therapiearbeit daran.

2.8 Alle Mitglieder der an die KSKV / CASAT angeschlossenen Verbände sind gemäss deren Statuten auch Mitglied der KSKV / CASAT

3. Organisation

Die Organe des Vorstandes sind:

Generalversammlung

Vorstand

Rechnungsrevisoren/innen

Ethikkommission

4. Generalversammlung

4.1 Die ordentliche Generalversammlung findet innert 6 Monaten nach Rechnungsabschluss statt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar.

4.2 Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Festsetzen des Jahresbeitrages
- c) Wahl des/der Präsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder
- d) Wahl des Rechnungsrevisor/in bzw. der zwei Rechnungsrevisoren/innen
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 40 Tage vor der
- g) Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- i) Auflösung des Verbandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder

4.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Verbands-Mitglieder einberufen werden.

4.4 Jede Generalversammlung wird mindestens 21 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Verbands-Mitglieder (Ausnahme: Auflösung des Verbandes siehe 4.2.)

4.5 Über den Verlauf der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das allen Verbands-Mitgliedern zugestellt wird.

5. Vorstand

5.1 Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Statuten und Aufnahme Richtlinien und ist verpflichtet, alles Notwendige zu tun, um das Ziel des Verbandes zu erreichen.

5.2 Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Verbands-Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

5.3 Der Vorstand kann beratende Verbands-Mitglieder für Spezialaufgaben beiziehen. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes oder bei Bedarf kann der Vorstand ein zusätzliches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl bestimmen.

5.4 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen je zu zweit rechtskräftig.

5.5.1 Der Vorstand ist zuständig für die Bildung von Kommissionen, insbesondere der Ethikkommission.

6. Die Rechnungsrevisoren/innen

- 6.1 Die Rechnungsrevisoren/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein.
- 6.2 Die Rechnungsrevisoren/innen überprüfen die jährliche Rechnung gemeinsam und erstatten Bericht an der ordentlichen Generalversammlung.
- 6.3 Bei einer externen professionellen Revisionsstelle genügt eine Person. Bei Verbandsmitgliedern braucht es zwei Revisoren/innen.

7. Auflösung

Wird der Verband aufgelöst, fällt das vorhandene Vermögen der IAC-Stiftung zu.

FIAC Statutenrevision / An der ausserordentliche GV in Zürich am **03. November 2009**



FIAC
Fachverband IAC